

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Heinrichstraße am Knotenpunkt Heinrichstraße/ Karlstraße in der Wissenschaftsstadt Darmstadt; hier: Anhörungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 HVwVfG

Die HEAG mobilo GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Straßenbahnbetriebsanlage. Es umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Heinrichstraße
- Verlängerung und Verbreiterung der Haltestelleninsel stadteinwärts
- Verschiebung des Haltepunktes stadtauswärts um ca. 18 m nach Norden und Verlängerung, Errichtung eines Haltestellenkaps mit angehobener Fahrbahn
- Erneuerung der Gleise auf einer Länge von ca. 250 m und Verschiebung der Gleise um bis zu ca. 0,75 m als Anpassung infolge des Haltestellenausbaus

Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Vorhaben werden im öffentlichen Verkehrsraum gelegene Grundstücke der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Anspruch genommen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit **vom 03. August bis einschließlich 02. September 2026** beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Minarees-Straße 12, 64295 Darmstadt, im 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten, **d.h. montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan in dieser Zeit auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik: „Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen“) veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **16. September 2026** beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt) oder bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 / 12-6349, erforderlich. Einwendungen in Textform sind ebenfalls möglich (§ 3a Abs. 4 HVwVfG i. V. m. § 126b BGB). Die Übersendung soll im PDF-Format im Anhang zu einer E-Mail (Adresse: poststelle@rpda.hessen.de / max. 25 MB / Betreff: „Planfeststellung – Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Heinrichstraße“) erfolgen. Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift des Einwendenden lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 29 Abs. 1a PBefG i.V.m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde absehen (§ 29 Abs. 1a PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht (§ 29 Abs. 1a i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin bzw. der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin nach § 28a Abs. 3 PBefG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
0029-III 33.1-66.e.03.02-00002

Darmstadt, den 16.06.2026


Der Magistrat, Michael Kolmer, Stadtrat